

Gemeinde Bartow

Vorlage	Vorlage-Nr:	03/BV/109/2016
federführend:	Datum:	15.06.2016
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Kmietzyk, Hendrikje
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Stellungnahme der Gemeinde Bartow zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) für das Windparkprojekt " Bartow 2"		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	17.06.2016	03 Gemeindevertretung Bartow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Bartow wurde mit Schreiben vom 09.05.2016 (eingegangen am 17.5.2016) von Herrn Minister Pegel (Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M- V) aufgefordert, eine Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) Windparkprojekt „Bartow 2 „ abzugeben.

Auf 2 Arbeitsberatungen wurde eingehend über eine Stellungnahme diskutiert.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bartow hat eine Stellungnahme erarbeitet.

Diese, sich in der Anlage befindliche Stellungnahme, ist an Herrn Minister Pegel zu senden.

Anlage/n:

Stellungnahme ZAV Bartow

Amt Treptower Tollensewinkel

Der Amtsvorsteher

handelnd für die Gemeinde Bartow

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

**Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Landesentwicklung M- V
Schloßstraße 6- 8
19053 Schwerin**

Amt: Fachbereich II
Ansprechpartner: Frau Ellgoth
E-Mail: c.ellgoth@altentreptow.de
Telefon: 03961/ 2551- 330 bzw. - 233
Fax: 03961/ 2551- 181
Verwaltungsstandort: Altentreptow u. Tützpatz

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:
17.06.2016

Zielabweichungsverfahren für das Windprojekt „Bartow 2“

Sehr geehrter Herr Minister Pegel,
sehr geehrter Herr Säwert,

mit Verwunderung hat die Gemeindevertretung Bartow Ihr Schreiben mit Datum vom 09.05.2016/ Posteingang 17.05.2016 zur Kenntnis genommen.

Uns war nicht bewusst, dass der Vorhabenträger WindBauer GmbH über ein Zielabweichungsverfahren die Genehmigung zum Bau von 4 Windenergieanlagen beantragt.

Der zeitliche Rahmen, der uns von Ihrem Ministerium für eine Stellungnahme vorgegeben wurde, ist vollkommen unangemessen.

Dennoch hat sich die Gemeindevertretung auf 2 Arbeitsberatungen zu einer möglichen Beteiligung, gerade vor dem Hintergrund des am 28.05.2016 in Kraft getretenen Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks M- V, verständigt.

Fraglich ist, ob die Übergangsregelung nach § 16 BüGembeteiG M- V im Zusammenhang mit dem ZAV „Bartow 2“ überhaupt greift.

Wenn nein, wovon wir momentan ausgehen, müsste das Beteiligungsverfahren anders ablaufen.

Als Erstes möchten wir unumstritten feststellen, dass tatsächlich nur 4 WEA errichtet werden dürfen und nicht im Nachgang das Gebiet vergrößert wird und eine WEA zur nächsten kommt. Auch eine Verdichtung soll ausgeschlossen sein.

Unter Vernachlässigung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes und dem Wissen, dass die Gemeindevertretung den Bau der 4 WEA zwar verzögern, aber nicht verhindern kann, stellen wir im Rahmen der kommunalen Beteiligung folgende Ansprüche an den Vorhabenträger:

- die Firma des Vorhabenträgers und deren Nachfolgefirma haben generell ihren Geschäfts- bzw. Betriebssitz in der Gemeinde Bartow zu nehmen (Gewerbesteuereinnahmen); dies ist rechtlich zu sichern; die Vereinbarung gilt auch nach einem Repowering der WEA
- vergünstigter Strompreis (pauschal 1.000 kW/ h/ Jahr und Wohn- bzw. Gewerbeeinheit)
- Übernahme der Kosten für die Sanierung der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet
- Übernahme des gemeindlichen Anteils bei Straßenbaumaßnahmen (auch Nebenanlagen)
- Zuschüsse für die Bewirtschaftung von gemeindlichen Liegenschaften und Gebäuden
- Zuschüsse für den Bau von Parkplätzen am Dorfgemeinschaftshaus in Bartow, der Sanierung der Feierhalle auf dem Friedhof in Bartow und den Kirchturm in Bartow
- Zuschüsse für die kulturelle Arbeit in der Gemeinde Bartow, finanzielle Unterstützung von Gemeindefesten
- Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der 4 WEA stehen, sind ausschließlich auf dem Gemeindegebiet Bartow auszuführen
- 5000,00 € pro WEA/ pro Jahr über die gesamte Laufzeit der WKA
- Gemeinde- bzw. Bürgerfahrzeug, wobei noch zu klären wäre, wie die Organisation laufen soll und wer diese wahrnimmt

Ob für die langjährige Beteiligung der Gemeinde eine Stiftung notwendig ist, ist aus unserer Sicht fraglich.

Die Ansprüche der Gemeinde Bartow im Rahmen des ZAV „Bartow 2“ könnten durch das Ministerium mit Auflagen gesichert werden.

Der Vorhabenträger wurde über diesen Forderungskatalog von uns noch nicht in Kenntnis gesetzt.

Wir gehen davon aus, dass dies über Ihr Ministerium erfolgt.

Grundsätzlich möchten wir mitteilen, dass die Einwohner der Gemeinde Bartow bereits durch Immission und Emission in ihrer Lebensqualität eingeschränkt sind.

Die unmittelbare Nähe zur A 20, die bereits vorhandenen Windparks und nun auch in der Gemeinde Iven weitere geplante Windenergieanlagen machen die Gemeinde nicht gerade attraktiver.

Heiden
Bürgermeister

Schmidt
stellv. Bürgermeister